

**Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)
für die Reise- und Ferienversicherung VACANZA
gemäss VVG**

Inhaltsverzeichnis

:: I. Allgemeines	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Wochenweiser Versicherungsschutz	3
Art. 4 Anonyme Kollektivversicherung	3
Art. 5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	3
:: II. Versicherungsleistungen	4
Art. 6 Leistungsumfang	4
Art. 7 Leistungsbeschränkung	4
Art. 8 Leistungsabzüge	4
Art. 9 Leistungsdauer	4
Art. 10 Leistungsausschluss	5
:: III. Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Meldepflicht	5
Art. 12 Abrechnungsverfahren bei Bagatellunfällen (ohne Hilfeleistung der MEDICALL)	5
Art. 13 Kostengutsprache bei Spitalaufenthalt im Ausland	5
Art. 14 Abrechnungsverfahren und Rückerstattungsbegehren	5
Art. 15 Allgemeine Bestimmungen	5

Die ProVAG Versicherungen AG als Trägerin der Versicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) wird im Folgenden ProVAG genannt. Die PROVITA Gesundheitsversicherung AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Namen und auf Rechnung der ProVAG Versicherungen AG vorzunehmen. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

:: Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) führt die ProVAG eine Ergänzungsversicherung für zusätzlichen Versicherungsschutz bei Reisen und Ferien im Ausland gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz VVG.

:: Art. 2 Zweck

Die Reise- und Ferienversicherung VACANZA übernimmt die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder Unfallversicherung nicht gedeckten Mehrkosten für Pflegeleistungen bei Krankheit und Unfall, welche bei Reisen und Ferien im Ausland oder anderweitigen vorübergehenden Auslandsaufenthalten entstehen.

:: Art. 3 Wochenweiser Versicherungsschutz

1. Die Versicherungsabteilung VACANZA kann auch wochenweise abgeschlossen werden. Die Mindestdauer beträgt eine Woche, die Maximaldauer pro Versicherungsabschluss 26 Wochen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Einzahlungsschein vom Antragsteller bestimmten Datum, frühestens jedoch nach der Abreise vom Wohnort.
3. Der Versicherungsschutz endet nach der Rückkehr des Versicherungsnehmers an den Wohnort, spätestens jedoch nach Ablauf der vom Antragsteller bestimmten Versicherungsdauer.
4. Die Versicherung wird abgeschlossen durch Einzahlen der entsprechenden Prämie vor Antritt der Ferienreise. Die Postquittung gilt als Versicherungsausweis.
5. Für den Abschluss der Versicherung in Wochen besteht keine Alterslimite.
6. Die Versicherung wird nur bei korrektem und vollständigem Ausfüllen des Einzahlungsscheines wirksam. Insbesondere sind folgende Punkte anzugeben:
 - Versicherungssumme
 - Einzelperson oder Familie
 - Beginn
 - Dauer in Wochen
7. Die Prämie muss vor Antritt der Ferien vollständig beglichen sein. Falls die Prämie nur unvollständig einbezahlt wird, kürzt die ProVAG allfällige Leistungen im Verhältnis zu der zu wenig einbezahlten Prämie.
8. Im Rahmen der Versicherung in Wochen hat der Versicherte folgende Versicherungsmöglichkeiten:
 - Versicherungssumme CHF 20 000
 - Versicherungssumme CHF 50 000
 - Versicherungssumme CHF 100 000
 - Versicherungssumme CHF 150 000
9. Bei der Familienversicherung beim wochenweisen Versicherungsschutz gilt die versicherte Summe nicht pro Person, sondern pro Versicherungsabschluss.

:: Art. 4 Anonyme Kollektivversicherung

1. Die Reise- und Ferienversicherung VACANZA kann auch von Firmen als anonyme Kollektivversicherung abgeschlossen werden.
2. Die Versicherungsdauer und die Zahlungsmodalitäten werden in den entsprechenden Kollektivverträgen vereinbart.

:: Art. 5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz im Ausland gilt weltweit für Auslandsaufenthalte von weniger als 12 Monaten.

II. Versicherungsleistungen

:: Art. 6 Leistungsumfang

1. Folgende ungedeckte Kosten bei Krankheit und Unfall werden übernommen:
 - Ambulante Behandlungen (Arzt, Medikamente, Analysen, Laboruntersuche usw.)
 - Aufenthalte in einer Heilanstalt (Pflege- und Pensionskosten)
 - Medizinisch notwendige Rettungs-, Bergungs-, Notfalltransportkosten bis zum nächsten Arzt oder Spital
 - Medizinisch notwendige Verlegungstransporte und Repatriierungstransporte inkl. Leichentransporte in die Schweiz
 - Transport für die Rückreise einer dem Versicherten sehr nahe stehenden Person, damit diese den Versicherten auf der Rückreise begleiten kann
 - Sofern die Rück- oder Weiterreise aus medizinischen Gründen nicht angetreten werden kann, werden pro versicherter Person die Hotel- und Unterkunfts-kosten oder die Verlängerung des Arrangements sowie Umbuchungskosten (inkl. für die Reise bzw. Transport) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10 000 übernommen.
2. Dem Versicherten stehen für diese Hilfeleistungen ausschliesslich die Dienste unserer Notrufzentrale MEDICALL zur Verfügung. Die in Auftrag gegebenen und von MEDICALL erbrachten Dienstleistungen werden von der ProVAG im Rahmen der VACANZA Versicherung und den allfälligen weiteren bei der ProVAG abgeschlossenen Versicherungen übernommen.

:: Art. 7 Leistungsbeschränkung

Bei der wochenweise abgeschlossenen Versicherung werden die Leistungen nur im Rahmen der gewählten Versicherungssumme übernommen.

:: Art. 8 Leistungsabzüge

1. Besteht bei der ProVAG keine Versicherung für die obligatorische Krankenpflege oder für Unfall, so werden von den Leistungen der VACANZA jene Leistungen abgezogen, welche bei Bestehen einer solchen Versicherung erbracht würden.
2. Die von der VACANZA übernommenen Kosten unterliegen keiner Kostenbeteiligung. Die Versicherung deckt jedoch die gesetzliche Kostenbeteiligung aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht.
3. Die Leistungen der ProVAG aus der Versicherungsabteilung VACANZA werden in jedem Fall nur im Nachgang zu den Leistungen der Sozialversicherungen sowie den Leistungen allfälliger Dritter ausgerichtet. Bei bestehenden zusätzlichen privaten Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz VVG werden die Leistungen für den Schaden in dem Verhältnis ausgerichtet, in dem die Versicherungssumme zum Gesamtbetrag aller Versicherungssummen steht.
4. Dem Versicherten darf aus der Versicherungsabteilung VACANZA kein Gewinn entstehen und es werden nur die tatsächlich ausgewiesenen Kosten vergütet.

:: Art. 9 Leistungsdauer

1. Die Leistungen aus der VACANZA werden nur so lange gewährt, als ein Heimtransport in die Schweiz medizinisch nicht zumutbar ist.
2. Bei der wochenweisen Versicherung werden bei Krankheit oder Unfall innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer die Leistungen im Ausland während längstens 90 Tagen über diese hinaus gewährt.

:: Art. 10 Leistungsausschluss

1. In Ergänzung zu den Ausschlussgründen gemäss Art. 32 AVB besteht kein Leistungsanspruch aus der VACANZA:
 - Bei Krankheiten, Unfällen und deren Folgen, die bereits vor Antritt der Ferienreise bestanden haben und nach vertrauensärztlicher Abklärung der Grund für eine Reiseunfähigkeit gewesen wären
 - Wenn eine Reise zum Zweck einer Behandlung von Krankheit, Unfall und dessen Folgen unternommen wird
 - Für Geburt und Schwangerschaftsunterbrechung im Ausland, wenn diese nicht aus medizinischen Gründen notfallmässig erfolgen
2. Keine Leistungen werden erbracht, wenn die Kosten dadurch entstanden sind, dass der Versicherte ein Wagnis gemäss Rechtsprechung zum UVG eingegangen ist oder wenn ihn ein grobes Selbstverschulden trifft.
3. Für zahnärztliche Behandlungen infolge Krankheit werden keine Leistungen erbracht.
4. Keine Leistungen werden aus der Versicherungsabteilung VACANZA an Aufenthalte in Heimen, Altersheimen, Pflegeheimen sowie Heilanstalten für Entwöhnungskuren gewährt.
5. Für Dienstleistungen (Transport, Repatriierung, Begleitung), welche nicht durch die Notrufzentrale MEDICALL organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt worden sind, erbringt die ProVAG keine Leistungen.
6. Für geschäftsbedingte Reisen und Auslandsaufenthalte im Auftrag einer Firma werden die Leistungen nur erbracht, sofern zwischen der ProVAG und der auftraggebenden Firma ein Kollektivvertrag besteht.

III. Schlussbestimmungen

:: Art. 11 Meldepflicht

Erkrankungen und Unfälle, die voraussichtlich eine Leistungspflicht aus der VACANZA zur Folge haben, sind der ProVAG bzw. der MEDICALL innert 30 Tagen ab Behandlungsbeginn oder sobald der Versicherte zur Meldung in der Lage ist, schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Leistungsanspruch beginnt ansonsten zum Zeitpunkt der Meldung.

:: Art. 12 Abrechnungsverfahren bei Bagatellunfällen (ohne Hilfeleistung der MEDICALL)

Die Bezahlung der Rechnung ist Sache des Versicherten. Für das Rückerstattungsbegehren hat der Versicherte der ProVAG die detaillierten Originalrechnungen, unter Beilage der Zahlungsbestätigung, bis spätestens 24 Monate nach Eintritt des versicherten Ereignisses einzureichen.

:: Art. 13 Kostengutsprache bei Spitalaufenthalt im Ausland

Bei Spitalaufenthalten im Ausland wird keine Kostengutsprache ausgestellt. Die ProVAG rechnet mit dem Versicherten ab.

:: Art. 14 Abrechnungsverfahren und Rückerstattungsbegehren

1. Die Bezahlung der Rechnung ist grundsätzlich Sache des Versicherten. Bei fehlender Tarif- und Behandlungsangabe kann die ProVAG die Tarifierung nach den üblichen bzw. ortsüblichen Tarifen vornehmen. Die Vergütung der Kasse erfolgt ausschliesslich an den Versicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter.
2. Das Rückerstattungsbegehren ist spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Rechnungsstellung einzureichen. Für das Rückerstattungsbegehren hat der Versicherte der ProVAG die Originalrechnung vorzulegen, gegebenenfalls ist diese auf Kosten des Versicherten in eine der vier Landessprachen zu übersetzen.
3. Auslandsrechnungen können nur akzeptiert werden, wenn die Leistungen der einzelnen Positionen aus der Rechnung klar ersichtlich sind.

:: Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) nicht besonders geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ProVAG.

I PROVITA Gesundheitsversicherung AG

Brunngasse 4
Postfach
8401 Winterthur

Tel. 052 260 02 02
Fax 052 260 02 03

info@provita.ch
www.provita.ch